

KOLUMNE



ALBERT BIRKNER

Managing Partner

CHSH

DURCHSICHTIGE KONTEN

Am ersten Jänner 2016 sind abermals weitreichende Änderungen des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) in Kraft getreten (BGBl I 2015/116). Der Zweck der Einschränkung des Bankgeheimnisses liegt im automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gegenüber den Abgabenbehörden, in der Erfüllung von Auskunftserteilungspflichten nach dem neuen Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) sowie der Erfüllung der Meldepflicht nach dem neuen Kapitalabfluss-Meldegesetz. Kurz gesagt: Es kommt zu einem weitreichenden automatischen Kontodaten-Informationsaustausch. Das KontRegG bringt ein Kontenregister, Abgabenbehörden können auf dieser Grundlage von Kreditinstituten Kontoauskünfte verlangen. Kreditinstitute unterliegen einer Pflicht zur laufenden Datenübermittlung an Abgabenbehörden. Für Überweisungen von 50.000 Euro übersteigenden Beträgen sind Meldungen zu erstatten (Kapitalabfluss-Meldegesetz). Das Gemeinsame Meldestandardgesetz (RL 2014/107/EU) normiert Melde- und Sorgfaltspflichten im Rahmen des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den Behörden anderer (Nicht-) Mitgliedsstaaten. Wir haben den gläsernen Finanz-Bürger fast erreicht.

a.birkner@derboersianer.com